

Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

II. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 69 / II
Eingangsdatum:	29.04.2002
Weitergabedatum:	29.04.2002
Fällig am:	13.05.2002
Beantwortet am:	17.05.2002
Erledigt am:	17.05.2002

Michael Karnetzki SPD
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Tagespflegestelle in der Kleinaustraße in Zehlendorf

Ich frage das Bezirksamt:

1. Hat das Bezirksamt Kenntnis vom gerichtlichen Streit innerhalb der Eigentümergeinschaft Kleinaustraße 13 um den Betrieb der dortigen Tagesgroßpflegestelle?
2. Hat das Bezirksamt in diesem Gerichtsverfahren selbst eine Stellungnahme abgegeben, wenn ja welche?
3. Was hat das Bezirksamt getan, um einen für alle Konfliktparteien akzeptablen Interessenausgleich zu ermöglichen, der sowohl den Betrieb der Tagespflegestelle sichert als auch die Wohnbedürfnisse der Miteigentümer angemessen berücksichtigt und Lärmbelästigungen auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt?
4. Prüft das Bezirksamt bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII neben der persönlichen Eignung der Pflegeperson auch, ob geeignete räumliche Voraussetzungen für eine Tagespflegestelle - insbesondere wenn es sich um eine Großpflegestelle handelt - gegeben sind? Spielen dabei auch Fluchtwege, Wohnungsgröße und Raumhöhe eine Rolle? Ist es zutreffend und dem Bezirksamt bekannt, dass der im Rahmen der besagten Tagespflegestelle mitbenutzte Hobbyraum die nach § 44 Abs. 1 BauO Bln vorgeschriebene Höhe von 2,50 m unterschreitet?
5. Hält das Bezirksamt Tagespflegestellen mit acht Kindern (wie in diesem Fall) aus pädagogischen Gesichtspunkten für sinnvoll, insbesondere im Hinblick darauf, dass in dieser Betreuungsform eine individuellere, familienanaloge Betreuung angestrebt ist als in Kindertagesstätten?

Michael Karnetzki

Antwort des Bezirksamtes

Zu 1.:

Das Bezirksamt (Jugendamt) erhielt am 18.10.2001 durch die betroffene Tagespflegemutter Kenntnis vom gerichtlichen Streit innerhalb der Eigentümergeinschaft wegen des Betriebs der Tagesgroßpflegestelle.

Zu 2.:

Das Bezirksamt (Jugendamt) ist in diesem Gerichtsverfahren nicht beteiligt und hat keine unmittelbare Stellungnahme abgegeben. Auf Bitte der betroffenen Tagespflegeperson wurden ihr jedoch zwei Bescheinigungen ausgestellt und zwar

1. eine Bestätigung, dass die Tätigkeit als Tagespflegeperson keine Berufsausübung im arbeitsrechtlichen Sinne ist, und
2. eine Bestätigung, dass eine Tagesgroßpflegestelle keine Kindertagesstätte ist und deren Betrieb daher einer Betriebserlaubnis nicht bedarf.

Zu 3.:

Für das Jugendamt sind in erster Linie die Tagespflegepersonen und die Eltern der betreuten Kinder die Ansprechpartner. nach Bekanntwerden der Differenzen zwischen der Tagesmutter und den anderen Eigentümern, wurde die Tagesmutter dahingehend beraten, sich an üblichen Ruhezeiten (z. B. Mittags) zu halten und die Eltern dazu anzuhalten sich beim Bringen und Abholen ihrer Kinder rücksichtsvoll zu verhalten. Im November 2001, als das Jugendamt von den Auseinandersetzungen Kenntnis erhielt, schienen die Differenzen zwischen den Parteien aber schon sehr festgefahren zu sein, denn eine Eigentümerversammlung in der Woche darauf, sollte nur noch darüber entscheiden, ob in dem Haus in der Kleinaustr. die vorgenannte Tagesgroßpflegestelle weiterhin bestehen kann oder nicht. Nachdem dieses zu Ungunsten der Tagespflegemutter entschieden worden war, hat diese unter Einschaltung eines Anwalts ein Gerichtsverfahren angestrebt.

Zu 4.:

Das Bezirksamt prüft neben den persönlichen Voraussetzungen der Tagespflegepersonen auch, ob die räumlichen Voraussetzungen einer Tageseinzelpflegestelle oder Tagesgroßpflegestelle für die Betreuung von Kindern geeignet sind.

Im vorliegenden Fall wurden die räumlichen Voraussetzungen für geeignet befunden, da sich die Kinder - wie in der Tagespflege üblich - im gesamten Wohnbereich aufhalten können. Die Tagespflegemutter stellt für die Betreuung der Tagespflegekinder alle Wohnräume zur Verfügung. Der dem Jugendamt bekannte Hobbyraum (mit geringer

Deckenhöhe als für Wohnräume üblich) wird von den Tagespflegekindern wie von den eigenen Kindern mit genutzt, ist aber nicht der einzige Aufenthaltsraum, der für die Kinder zur Verfügung steht.

In der betroffenen Tagesgroßpflegestelle gibt es ausreichend Fluchtwege, auf jeder Ebene zwei Fluchtmöglichkeiten. Im Untergeschoss ist ein Ausstiegfenster mit den maßen 0.90 m 1.20 m vorhanden sowie eine Brandschutztür, die mit einem Panikschloss versehen ist. Im ersten Obergeschoss gibt es einen Ausgang zum Treppenhaus und einen Ausgang zur Terrasse. Im zweiten Obergeschoss existiert ein Ausgang zum Treppenhaus und eine Tür zum Balkon, an dem im Gefahrenfall die Feuerwehr eine Liter anlegen kann. In der Tagesgroßpflegestelle gibt es auf allen Ebenen ein Telefon, so dass auch von jedem Bereich der Wohnung ein Notruf gestartet werden könnte.

Zu 5.:

Die Tagesgroßpflegestelle, in der vier bis acht Kinder betreut werden, ist ein anerkanntes und in § 17 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes verankertes Angebot für die Tagesbetreuung von Kindern. Sie stellt eine eigenständige Zwischenform zwischen der Betreuung in einer Tageseinzelpflegestelle, die bis zu drei Kinder betreut, und einer Kita-Gruppe dar, die die Vorteile der beiden anderen Betreuungsangebote miteinander verbindet. Dies gilt um so mehr, wenn wie im vorliegenden Fall in der Tagesgroßpflegestelle eine zweite Betreuungsperson eingesetzt wird. Das Bezirksamt sieht daher das Angebot der Tagesgroßpflegestellen als ein pädagogisch sinnvolles und unverzichtbares Element im Gesamtspektrum der Tagesbetreuungsangebote im Land Berlin an.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Otto
Bezirksstadträtin